

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 20 Abs. 2 Ziffer 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), der §§ 18, 18a und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 21.07.2021 die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungssatzung) beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Weimar innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit die Stadt Weimar dafür Träger der Straßenbaulast ist. Dies gilt auch für Straßen, Wege, Plätze, welche aufgrund von unvordenklicher Verjährung als öffentlich gewidmet gelten.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Thüringer Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

(3) Für Straßen, Wege und Plätze, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, die aber nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, findet diese Satzung keine Anwendung. Für die Nutzung solcher Flächen, soweit sie sich im Eigentum der Stadt Weimar befinden, bedarf es einer privatrechtlichen Erlaubnis der Stadt Weimar. Die Entgelte für die privatrechtliche Erlaubnis sind in Anlehnung an die Sondernutzungsgebührensatzung zu erheben.

(4) Die Nutzung öffentlicher Grünanlagen regelt die Satzung für den Schutz und die Nutzung von kommunalen Grünanlagen in der Stadt Weimar (Grünanlagensatzung).

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Weimar.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen

2. Verlegung privater Leitungen
3. Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Containern, Baumaschinen und –geräten
4. Überfahren von Geh- und Radwegen und Nebenanlagen
5. Fahnenstangen
6. Lagerung von Materialien aller Art
7. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen
8. Freitreppen und andere in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile
9. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen sowie in den Verkehrsraum hineinragende Unterbauungen, auch Spundwände, Erdanker
10. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Dreieckaufsteller, Kundenstopper, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
11. Sonderveranstaltungen, Straßenfeste, fahrende Verkaufswagen, Fahrradständer
12. Stellplätze für Gespannfuhrwerke
13. Ladesäulen Elektromobilität
14. Abstellen / Parken von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen im Zuge von Sharing- bzw. Verleihsystemen

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Wird eine Sondernutzung in mehreren Straßen ausgeübt, dann ist diese straßenweise erlaubnispflichtig. Ausgenommen davon sind gewerbliche Sondernutzungen, insbesondere Veranstaltungen sowie Terrassen- und Außenbewirtschaftungen.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vorher, schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben,
- d) ferner Bilder oder erläuternde Skizzen der aufzustellenden Einrichtungen bei gewerblichen Sondernutzungen.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei den in § 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. bauaufsichtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile wie z. B. Arkaden, Vordächer, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschuttdächer (Markisen), Vordächer usw. soweit sie sich ab 2,50 m Höhe über Gehwegen und ab 4,50 m Höhe über Fahrbahnen befinden,
2. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50m über Gehwegen und 4,50 m über Fahrbahnen nicht mehr als 5 % der Breite der Verkehrsfläche einnehmen, jedoch nicht mehr als 20 cm in die Verkehrsfläche hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt,
3. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird,
4. Werbeanlagen, die durch zu Wahlen (Europa-, Bundestags-, Thüringer Landtags- und Thüringer Kommunalwahlen) zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen

und Kandidaten in dem Zeitraum von Wahlen maximal 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin bis maximal 1 Woche danach eingerichtet wurden, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,

5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen,
6. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der öffentliche Verkehrsraum nicht erheblich eingeschränkt wird,
7. städtische Anlagen und Bauwerke wie Treppen, Überdachungen und Unterstände im Zuge von Verkehrsanlagen sowie Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Uhren, Anschlagsäulen und Tafeln, Bänke, Papierkörbe, Fahrradständer und Ähnliches.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen sind aber anzeigepflichtig und können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Sind für die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen Eingriffe in den Straßenkörper erforderlich, sind diese Eingriffe zuvor bei der Stadt Weimar anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen oder Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 7 Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert

oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis auf Zeit endet mit dem Ablauf der genehmigten Frist oder innerhalb der Frist, in der der Erlaubnisnehmer der Stadt die vorzeitige Beendigung anzeigt. Die Sondernutzungserlaubnis auf Widerruf endet mit dem im Widerruf der Stadt bestimmten Termin oder wenn der Erlaubnisnehmer der Stadt die Beendigung angezeigt hat. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 8 Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtung für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn

- a) Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen insbesondere nach § 7 nicht nachkommen wird,
- c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigung. Die kassenwirksame Zahlung der Sicherheitsleistung hat vor Inanspruchnahme der Sondernutzung zu erfolgen. Die dahingehend genehmigte Sondernutzung steht stets unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Sicherheitsleistung kassenwirksam geleistet wurde. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

(3) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(4) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so gilt § 19 Thüringer Straßengesetz und es bedarf keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

(4) Für sonstige Nutzungen die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, sind Vereinbarungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag) abzuschließen. Bei Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, wobei eine vorübergehende Störung außer Betracht bleibt, kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes gilt die Sondernutzungsgebührensatzung entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer derartigen Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,

- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
- d) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 19 Abs. 2, der Thüringer Kommunalordnung i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 1 Nr. 1) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung in der Fassung der 2. Änderung vom 22.12.2011 außer Kraft.

Sondernutzungssatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 11/21 vom 06.10.2021, S. 16